

Reglement Ehrungen

Einleitung:

Dieses Reglement ist Bestandteil der Statuten (Artikel 5.4 Ehrungen) des Turn- und Sportvereins Neuendorf, gültig ab 1.01.2020 und ersetzt das Reglement vom 1.1.2014.

Die bisherige Vereinsmitgliedschaft in den beiden Vereinen TV St. Stephan und STV Neuendorf werden berücksichtigt.

Inhalt

1.	Verleihung Ehrenmitgliedschaft.....	2
1.1.	Kriterien für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft	2
1.2.	Vorschlagsrecht / Wahl	2
2.	Sportliche Auszeichnungen.....	2
2.1.	Einleitung	2
2.2.	Wettkampfsport	2
2.3.	Breitensport / Sektionen	2
3.	Langjährige Mitgliedschaft	3
4.	Fleissprämien / Riegenhöck	3
4.1.	Grundsatz.....	3
4.2.	Kriterien.....	3
4.3.	Verzicht	3
4.4.	Kosten.....	3
4.5.	Riegenhock	3
5.	Geburtstage	4
5.1.	Grundsatz.....	4
5.2.	Kosten:.....	4
6.	Hochzeiten	4
7.	Geburten	4
8.	Todesfälle.....	4

1. Verleihung Ehrenmitgliedschaft

1.1. Kriterien für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- 50. Altersjahr erreicht
- 25 Jahre Vereinsmitglied
- 10 Jahre Riegenleiter oder Mitglied der Vereinsleitung oder 15 Jahre für weitere Tätigkeiten wie folgt:
 - Funktionen laut Organigramm
 - Mitarbeit in Verbänden oder Fachverbänden
- Zusätzlich:
 - Regelmässige Trainings- und Turnstundenbesuche
 - Teilnahme an Turnfesten oder Meisterschaften
 - Mithilfe bei Anlässen des Vereins
 - positive Gesinnung zugunsten des Vereins
- Personen, die sich über eine längere Zeitspanne in besonderer Weise um unseren Verein verdient gemacht haben, kann ebenfalls die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
(z.B. regelmässige Mitarbeit in OK's von öffentlichen Vereinsanlässen, Kampf- und Schieds-Richter, etc.)

Die Ehrung erfolgt in der Regel nach Niederlegung aller Chargen.

1.2. Vorschlagsrecht / Wahl

- Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsleitung vorgeschlagen.
- Mit den einzelnen Riegen werden mögliche Vorschläge abgesprochen.
- Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung mit relativem Mehr.

2. Sportliche Auszeichnungen

2.1. Einleitung

- Herausragende sportliche Leistungen werden jeweils an der GV durch die Vereinsleitung geehrt, gemäss Punkt 2.2. und 2.3.
- Die Riegen melden die zu Ehrenden bis spätestens 10 Tage vor der GV beim Präsidium an.
- Alle Geehrten, welche an der GV anwesend sind, erhalten ein kleines Geschenk mit dem Logo des TSVN.
- Die Auswahl der Geschenke liegt in der Kompetenz der VL.

2.2. Wettkampfsport

Dies umfasst alle Teamsportarten unabhängig der Sportart:

- CH-Meisterschaft: Ränge 1-3 für Elite, sowie Jugend und Junioren
- Verbandsmeisterschaft: Ränge 1-3 entsprechend der gestarteten Kategorie
- Regionalmeisterschaft: Ränge 1-3 entsprechend der gestarteten Kategorie
- Kantonalmeisterschaft: Ränge 1-3 entsprechend der gestarteten Kategorie
- Cupspiele: Ränge 1-3 entsprechend der gestarteten Kategorie
- Turnfeste: Turnfest-Sieger entsprechend der gestarteten Kategorie
- Einzelsportler: Für Mitglieder der Nationalmannschaft (Aktive + Jugend)

2.3. Breitensport / Sektionen

- Turnfeste Einzelsportler: Rang 1-5 in der entsprechenden Alterskategorie
- Sektionssport:
 - Turnfest-Sieger/innen
 - Kategorien-Sieger/innen

3. Langjährige Mitgliedschaft

- Langjährige Mitglieder werden an der GV ab dem Abschluss des 20. Vereinsjahres alle 5 Jahre namentlich erwähnt.
- Sofern sie an der GV anwesend sind, erhalten sie einen Kugelschreiber mit dem Logo des TSVN.

4. Fleissprämien / Riegenhöck

4.1. Grundsatz

- Die Berechnung der Fleissprämien richtet sich nach dem Vereinsjahr (Kalenderjahr).
- Idealerweise werden die Fleissprämien am entsprechenden Riegenhöck (Punkt 4.5.) verteilt.
- Diese Regelung gilt für alle Riegen Teamsport, Jugendsport, Breitensport, im jeweils aktuell gültigen Organigramm des Vereinsjahres.
- Alle Riegen werden gleich behandelt.
- Es soll maximal ein Drittel der turnenden Mitglieder ausgezeichnet werden.

4.2. Kriterien

- Der turnerische Aspekt soll am meisten gewichtet werden.
- Helfereinsätze können gewichtet werden.
- Besondere Einsätze für die Riege können gewichtet werden.
- Es werden alle Mitglieder einer Riege für den allfälligen Erhalt einer Fleissprämie berücksichtigt (Krankheit, Unfall, längere Abwesenheit).
- Fällt eine anderweitige Verpflichtung zu Gunsten des Vereines (Sitzungen, DV, etc.) auf den entsprechenden Turnabend gilt dies als anwesend und wird als Turnstundenbesuch angerechnet.

4.3. Verzicht

- Verzichteten Riegen auf Fleissprämien besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Auszahlung der Kosten die für die Beschaffung der Fleissprämien entstanden wären.

4.4. Kosten

- Der Verein übernimmt die Kosten der Anschaffung für die Fleissprämien.
- Die Kosten der Fleissprämien sollen den Betrag von Fr. 25.00/Stück nicht übersteigen.

4.5. Riegenhöck

- Führen Riegen gesellige Anlässe wie zum Beispiel Chlaushöck oder Bänzenjass durch, wird ihnen dafür einmal pro Jahr eine Entschädigung vom Verein ausbezahlt.
- Die Höhe der Entschädigung ist im Finanzreglement festgehalten.
- Die Riegen sind für die Einforderung der Entschädigung selber verantwortlich.

5. Geburtstage

5.1. Grundsatz

- Ab dem 20. Altersjahr wird alle 10 Jahre eine Gratulationskarte zugestellt.
- Ab dem 60. Altersjahr wird alle 5 Jahre eine Gratulationskarte mit 2 Flaschen Wein durch persönlichen Besuch übergeben.
- Die Riegen können persönliche Gratulationen und Präsente übergeben.

5.2. Kosten:

- Kosten pro Flasche Wein Fr. 10.00 - 15.00
- Die Kosten werden durch den TSVN getragen.

6. Hochzeiten

- Die Handhabung bei Hochzeiten von Riegenmitgliedern wird durch die entsprechende Riege geregelt.
- Der Verein beteiligt sich nicht an Hochzeitsgeschenken.
- Heiraten Vereinsleitungsmitglieder, bekommt das Paar ein Geschenk vom Verein das durch die Vereinsleitung übergeben wird.

7. Geburten

- Erhalten Vereinsmitglieder Nachwuchs, wird dies durch die entsprechende Riege gewürdigt.
- Erhalten Vereinsleitungsmitglieder Nachwuchs, wird dies durch die Vereinsleitung ebenfalls gewürdigt.

8. Todesfälle

- Stirbt ein Vereinsmitglied koordiniert die Vereinsleitung die nötigen Massnahmen.
- Der Verein nimmt mit der Vereinsfahne und einer Delegation an der Beerdigung teil.
- Auf Todesanzeigen in der regionalen Presse wird verzichtet.
- Für Spenden (Kranz, Blumen, Institutionen) wird auf die Wünsche der Angehörigen Rücksicht genommen.

Neuendorf, 16. Januar 2020